



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9283 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 36.732/2-I/7/89

Wien, am 23. November 1989

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

4266/AB
1989 -12- 04
zu 4302/J

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Steiner, Dr. Graff, Dr. Gaigg, Dr. Ermacora und Kollegen haben am 3. Oktober 1989 unter der Nr. 4302/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Konsequenzen des LUCONA-Untersuchungsausschusses" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Was haben Sie auf Grund der Ihnen übermittelten Unterlagen des LUCONA-Untersuchungsausschusses veranlaßt ?
2. Gegen wen wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet ?
3. Welcher Sachverhalt liegt diesen Verfahren zugrunde ?
4. Wie ist der Stand der Verfahren ?
5. Wann ist mit deren Abschluß zu rechnen ?
6. Gibt es auf Grund der Ergebnisse des LUCONA-Ausschusses irgendwelche Konsequenzen personeller Art ?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Entsprechend der Empfehlung (Punkt 1) des Parlamentarischen Ausschusses zur Untersuchung der Causa "Lucona" war es die

- 2 -

Aufgabe des Bundesministeriums für Inneres, auf die vom Ausschuß, aber auch von den einzelnen Abgeordneten in persönlichen Stellungnahmen getroffenen Feststellungen sowie auf die Wortprotokolle insgesamt zu reagieren. Demnach war das Material dahingehend zu prüfen, ob im Bereich des Disziplinarrechtes Maßnahmen zu setzen sind; außerdem war zu jenen Vorschlägen, in denen organisatorische und/oder legislative Maßnahmen angeregt worden waren, Stellung zu beziehen. Die strafrechtlich relevanten Implikationen zu prüfen, obliegt hingegen nach dem Willen des Ausschusses ausschließlich den Justizbehörden. Die in diesem Bereich von Beamten des Ressorts abgegebenen Stellungnahmen wurden daher dem Bundesminister für Justiz zur Verfügung gestellt.

Bei der disziplinarrechtlichen Auswertung war auf § 94 BDG 1979 Bedacht zu nehmen. Danach darf wegen einer Dienstpflichtverletzung ein Beamter nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde. Führt jedoch der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung und ist die strafgerichtliche Verjährungsfrist länger als drei Jahre, so gilt diese auch für die disziplinarrechtliche Verjährungsfrist. Dienstpflichtverletzungen, die vor August 1986 (= drei Jahre vor dem Bekanntwerden der Feststellungen des "Lucona-Untersuchungsausschusses" im Bundesministerium für Inneres) begangen wurden, sind somit verjährt, es sei denn, es käme zu einer strafgerichtlichen Verurteilung. Dementsprechend war derzeit in disziplinarrechtlicher Hinsicht lediglich auf Fakten einzugehen, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignet haben.

Im folgenden werde ich zu allen im Bericht des "Lucona-Untersuchungsausschusses" gegen das von mir geleitete Ressort erhobenen Vorwürfen Stellung beziehen.

- 3 -

1. Unbefriedigende Beantwortung parlamentarischer Anfragen: Der vom Ausschuß getroffenen Feststellung, daß in diesem Punkte die persönliche Verantwortung des Ressortleiters vorrangig angesprochen ist, ist nichts hinzuzufügen.

2. Nichteinhalten des Dienstweges: Dieser Vorwurf bezieht sich auf das wiederholte "Übergehen" des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit. Ich habe diese Vorfälle zum Anlaß genommen, bei den Betroffenen auf eine strikte Einhaltung der Geschäftsordnung des Bundesministeriums für Inneres zu dringen.

3. Der "Lucona-Untersuchungsausschuß" hat den Standpunkt vertreten, daß es wegen der Besonderheit und der Bedeutung des Falles notwendig gewesen wäre, im Rahmen der Fahndung nach Udo PROKSCH einen Beamten auf die Philippinen zu entsenden. Diese Maßnahme ist damals aus rein sachlichen und fachlichen Überlegungen für nicht zielführend gehalten worden; sie nur aus Gründen der Optik zu setzen, wäre wegen des damit verbundenen finanziellen Aufwandes als unverantwortlich erschienen. Ich kann im Unterbleiben der vom Ausschuß geforderten Fahndungsmaßnahmen keine Anzeichen der Verletzung einer Dienstpflicht erblicken.

4. Kritik an dem anläßlich der Sendung "Aktenzeichen XY ungeklärt" vom 9. September 1988 von Udo PROKSCH gezeigten Lichtbild sowie daran, daß der Gesuchte trotz zweimaliger Untersuchungshaft nicht erkennungsdienstlich behandelt worden war:

Die erkennungsdienstliche Behandlung des Udo PROKSCH wäre nach den damals geltenden Vorschriften erforderlich gewesen; die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos Niederösterreich wurde darauf hingewiesen, daß die erkennungsdienstliche Behandlung des Festgenommenen in die Wege geleitet hätte werden müssen.

Der Kern der Kritik an dem in der Sendung gezeigten Lichtbild scheint mir darin zu liegen, daß infolge der zahlreichen Medienveröffentlichungen das Aussehen des Udo PROKSCH als allgemein bekannt gelten konnte, sodaß jedermann die mindere Qualität des Fahndungsfotos erkennen konnte, obwohl diese an sich wahrscheinlich nicht wesentlich unter dem Durchschnitt der Qualität solcher Lichtbilder lag. Dem zuständigen Gruppenleiter muß daher der Vorwurf gemacht werden, daß er in Kenntnis der Sensibilität der Angelegenheit nicht dafür gesorgt hat, daß bessere Lichtbilder zur Verfügung gestellt werden, was technisch leicht möglich gewesen wäre.

5. Kein Hinweis auf den **fehlenden Aktenvermerk von MR Dr. KÖCK** bei der Vorlage der Akten durch das Kabinett des Bundesministers: Der Umfang der schließlich vorgelegten Akten wurde bis ins einzelne vom damaligen Ressortleiter bestimmt. Die im Rahmen der Verhandlungen des Untersuchungsausschusses vom Abgeordneten Dr. Michael GRAFF am 19. April 1989 getroffene Feststellung, der damalige Leiter des Kabinetts des Bundesministers sei seit dem Zeitpunkt, in dem er den Aktenvermerk dem Bundesminister BLECHA wieder ausgehändigt habe, "strafrechtlich voll aus dem Schneider", muß somit auch für den Bereich des Dienstrechtes gelten.

6. Die Kritik an der Art der von einzelnen, im Bericht nicht genannten Ministerien gehandhabten **Entbindung von der Amtsverschwiegenheit** kann sich nicht auf das Bundesministerium für Inneres bezogen haben, da die von ihm gehandhabte Vorgangsweise während der Ausschusssitzungen nie in Zweifel gezogen worden ist.

7. Der "Lucona-Untersuchungsausschuß" hat kritisiert, daß **Weisungen von erheblicher Tragweite** (Salzburg 1983) insbesondere bei den Weisungsempfängern **nicht aktenmäßig festgehalten** worden sind. Unklare Weisungsstrukturen hätten zum Verschwinden der Grenzen der Weisungsgebundenheit geführt.

- 5 -

Ich habe diese Kritik zum Anlaß genommen, auf eine bessere Dokumentation erhaltener Weisungen hinzuwirken. Gemäß § 16 AVG 1950 sind "Anordnungen, über die keine schriftliche Ausfertigung erlassen wird, ... erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk festzuhalten". Im Sinne einer nachvollziehbaren Verwaltungsführung wird - unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit des AVG 1950 im konkreten Falle - davon auszugehen sein, daß diese "Erforderlichkeit" jedenfalls dann gegeben ist, wenn in einem Verwaltungsverfahren eine Weisung das angewiesene Organ zu einem Vorgehen veranlaßt, das es selbst nicht oder noch nicht gesetzt hätte. Ein entsprechender Erlaß wird in der nächsten Zeit ergehen.

8. Der Abgeordnete Dr. Peter PILZ hat in seiner persönlichen Stellungnahme behauptet, Disziplinaranzeigen durch die Dienstbehörde seien als Mittel der Einschüchterung ermittelnder Beamter verwendet worden.

Eine Disziplinaranzeige ist jedoch im Umfeld der Causa "Lucona" nicht erstattet worden.

9. Kritik am Fehlen einer gesetzlichen Regelung sowie einer parlamentarischen Kontrolle der staatspolizeilichen Tätigkeit: Eine gesetzliche Regelung für die staatspolizeiliche Tätigkeit, einschließlich der Festsetzung einer Kontroll- und Informationsstruktur, wird im Rahmen der Initiative des Bundesministeriums für Inneres zur Erstellung eines Sicherheitspolizeigesetzes vorgeschlagen werden.

10. Notwendigkeit einer besseren gesetzlichen Regelung der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz unter Wahrung der Grundrechte des Beschuldigten.

Bei den Bundesministerien für Justiz und Inneres sind die Arbeiten zur Neuregelung des Vorverfahrens in ein entscheidendes Stadium getreten. Auf meine Anregung hin hat Herr Bundesminister Dr. Egmont FOREGGER am 3. November 1989 einen

- 6 -

gemeinsamen Arbeitskreis der beiden Bundesministerien mit der Ausarbeitung eines Entwurfs beauftragt.

11. Der "Lucona-Untersuchungsausschuß" hat weiters kritisiert, daß

- einheitliche Richtlinien für die Behandlung aller Akten der Verwaltung nicht bestünden und
- eine Regelung der Dienstpflichten im Rahmen von "Leiharbeitsverhältnissen" nicht bestehe.

In beiden Fällen handelt es sich um keine ressortspezifischen Angelegenheiten, weshalb der Bundeskanzler mit den Vorschlägen des Untersuchungsausschusses befaßt worden ist.

Zu den Fragen 2 bis 6:

Zur Frage der disziplinarrechtlichen Konsequenzen ist schon eingangs darauf hingewiesen worden, daß Dienstpflichtverletzungen, die vor August 1986 gesetzt wurden, bereits verjährt sind. Im Hinblick auf nach diesem Zeitpunkt gesetzte Handlungen sehe ich keine Notwendigkeit, ein Disziplinarverfahren in die Wege zu leiten. Im übrigen darf ich auf die zur Frage 1 eingehend dargestellten Maßnahmen verweisen.

Franz J.